

Parkhaus am Wismarer Hafen meist leer

Warum Autofahrer eher den benachbarten Parkplatz oder Stellflächen in der Umgebung nutzen

VON HAIKE WERFEL

WISMAR. 23 Autos stehen am Dienstagvormittag im Parkhaus im Alten Hafen. Fast viermal so viele Pkw sind hingegen auf dem benachbarten Sandparkplatz abgestellt. Zudem ist hier ein ständiges Ankommen und Abfahren zu beobachten. Trotz der tiefen Löcher, die voll Regenwasser sind, ziehen Autofahrer es vor, auf der Buckelpiste zu parken. Was sind die Gründe?

„Das kann ich gar nicht mal sagen“, meint Katharina Müller. „Ohne groß nachzudenken bin ich auf diesen Parkplatz gefahren. Aus Gewohnheit. Ich parke lieber im Freien“, versucht die junge Frau aus Dresden eine Erklärung. Eigentlich fahre die Familie, die zurzeit Verwandte in Zierow besucht, immer den Parkplatz Altstadt/Westhafen an. Der ist an diesem Tag gesperrt, weil er instand gesetzt wird.

Er meide Parkhäuser, weil sie meist eng sind, sagt Thomas Bauer, ein Urlauber aus Zeitz. „Ich will mir die Reifen nicht an den Kanten kaputt fahren“, begründet er. „Bei Frost, wenn die Scheiben gefrieren, würde ich allerdings das Parkhaus vorziehen“, räumt der 59-Jährige ein. Grundsätzlich, meint er, seien Parkhäuser nicht die schlechteste Lösung in der heutigen Parkplatzsituation.

Die Antwort der jungen Fahrerin mit NWM-Kennzeichen kommt prompt: „Auf dem Parkplatz bezahle ich jetzt nur einen Euro fürs Tagesticket. Das Parkhaus ist extrem teuer“, sagt Jeanny Immecke aus Triwalk.

„Außerdem ist es mit diesem höheren Auto manchmal etwas schwierig in Parkhäusern.“ Ob auch im Wismarer, das hat sie noch nicht ausprobiert. Sie fährt einen VW-Bus T5.

Seit dem 1. November gilt auf den Wismarer Parkplätzen der günstigere Wintertarif bis zum 14. März. Den gibt es auch fürs Parkhaus. Aber hier kostet das Tagesticket von 7 bis 17 Uhr fünf statt sonst acht Euro.

Dennoch ist Rob de Bruin ins Parkhaus gefahren. „Weil der Platz nicht so schön aussah“, erklärt der Niederländer in gebrochenem Deutsch. Er und seine Frau sind zum Tagesausflug nach Wismar gekommen.

„Ich mag Parkhäuser nicht. Vom Gefühl her“, sagt die Beifahrerin eines Pkw mit Berliner Kennzeichen. „Sie sind eng, dunkel und unübersichtlich. Meistens suche ich mein Auto“, begründet sie.

Mit ihrem Partner macht sie eine Woche Urlaub in einer Ferienwohnung im Ohlerich-Speicher. Die Pensionäre sind zum zweiten Mal in der Hansestadt, die sie sehr schön finden. Sie haben ihr Auto wie immer auf dem Parkplatz abgestellt. „Der ist wirklich günstig“, ist die Berlinerin begeistert. Das Wismarer Parkhaus haben beide noch nicht genutzt. „Ich finde es hässlich“, ergänzt Klaus Haenicke, ihr Begleiter. Seit Juni 2018 ist das Parkhaus im Alten Hafen in Betrieb. Mit den Jahren hat die Akzeptanz bei den Autofahrern zwar zugenommen. Dennoch gebe es bei der Auslastung „noch Reserven“, stellt das Dresdner Ingenieurbüro für Verkehrsanlagen und -systeme (IVAS) fest. Es wurde von der Stadt mit der Erstellung des Verkehrsentwicklungsplans beauftragt. „In den Sommermonaten zur Mittagszeit ist die Auslastung im Parkhaus hoch bis sehr hoch“, teilt der städtische Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb (EVB) als Betreiber mit. „In den Randzeiten sowie in der kalten Jahreszeit ist sie eher niedrig.“

Der EVB verweist auf die zahlreichen weiteren Parkmöglichkeiten, die es im Umfeld des Parkhauses gibt. Neben dem Sandparkplatz in unmittelbarer Nachbarschaft darf im gesamten Alten Hafen (Stockholmer Straße) geparkt werden. Auch hier kostet das Tagesticket in der Winterzeit einen Euro. Ebenfalls wenige Meter weiter auf dem Parkplatz Altstadt/Bahnhof/ZOB. „Damit hat der Parkplatzsuchende häufig einen freien Stellplatz di-



Thomas und Silvia Bauer aus Zeitz parken ihr Auto lieber im Freien als im Parkhaus.

FOTO: HAIKE WERFEL

Gebühren im Parkhaus

Aktuell bis zum 14. März beträgt die Gebühr im Parkhaus 50 Cent je angefangene 20 Minuten. Das Tagesticket von 7 bis 17 Uhr kostet fünf Euro, der Nachttarif von 17.01 bis 6.59 Uhr beträgt zwei Euro. (Mehr-)Tagestickets für 24 Stunden kosten sieben Euro.

Ab dem 15. März bis zum 31. Oktober steigt der Tagestarif auf acht Euro und die Gebühr für (Mehr-)Tagestickets auf zehn Euro.

rekt vor Augen und fährt diesen gezielt an, auch wenn das Parkhaus noch über freie Kapazitäten verfügt“, stellt der EVB fest. Darüber hinaus wird auf den genannten Parkflächen das Guten-Morgen-Ticket für einen Euro angeboten.

Die Hoffnung, Interessierte würden einen sogenannten Einstellvertrag für das Parkhaus abschließen, um mit ihrer Dauerparkkarte jederzeit einen Stellplatz im Parkhaus garantiert zu haben, hat

sich bisher nicht erfüllt. Beispielsweise die Vermieter von Ferienwohnungen im Alten Hafen würden dieses Angebot „nur geringfügig“ nutzen, heißt es auf Anfrage. Die Dauerparkkarte kostet 100 Euro im Monat. Der Einstellvertrag wird für ein Jahr geschlossen.

Dennoch habe sich im Laufe der Jahre die Auslastung gesteigert, informiert der EVB. Gab es im Zeitraum Juli/August 2019 nur insgesamt 8548 Parkvorgänge, waren es

ein Jahr später in den beiden Sommermonaten 13 044 und in diesem Jahr bereits 15 130 Parkvorgänge.

Das Parkhaus Altstadt-Hafen bietet insgesamt 211 Stellplätze, darunter sechs Behinderten- und mittlerweile sechs Elektroladestellplätze. Die Stadtwerke Wismar nutzen einen Stellplatz für das Carsharing-Auto. Das Gebäude wurde für 5,5 Millionen Euro errichtet. Davon stammen 2,2 Millionen Euro aus Städtebaufördermitteln.

Eier-Attacke auf Lehrerhaus?

DORF MECKLENBURG. Auf das Wohnhaus eines Pädagogen der Kooperativen Gesamtschule in Dorf Mecklenburg soll es eine Eier-Attacke gegeben haben. Danach soll ein Schüler aus der neunten Klasse am Gymnasium das Haus eines Mathematiklehrers mit rohen Eiern beschmissen haben. Eine Mitschülerin habe ihn dabei mit ihrem Handy gefilmt und das Video weitergeleitet sowie auf Instagram hochgeladen. Dieser Vorfall soll sich bereits am Dienstag vergangener Woche (14. November) ereignet haben, wie unserer Zeitung anonym mitgeteilt wurde. Am Telefon gab sich die Person als Lehrkraft an der Schule aus. Bestätigt wurde die geschilderte Tat weder von der Polizei in Wismar noch von der Staatsanwaltschaft in Schwerin. Die Schulleitung wollte sich auf Anfrage nicht zu dem Vorfall äußern. Es wurde stattdessen auf das Bildungsministerium MV verwiesen.

Aus Schwerin teilte der Pressesprecher dazu mit: „Bei dem Vorfall am Gymnasium handelt es sich um ein Vorkommnis im außerschulischen Bereich. Vor diesem Hintergrund werden Erziehungs- beziehungsweise Ordnungsmaßnahmen geprüft.“

BEKANNTMACHUNGEN

Bebauungsplan Nr. 9 „Neuer Weg“ der Gemeinde Schlagsdorf
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB
 Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schlagsdorf hat in ihrer Sitzung am 26.06.2023 den Bebauungsplan Nr. 9 „Neuer Weg“ als Satzung beschlossen und die dazugehörige Begründung gebilligt.
 Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Entsprechend § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB tritt die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 9 „Neuer Weg“ mit dieser Bekanntmachung in Kraft.
 Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich im nördlichen Bereich der Ortslage Schlagsdorf zwischen den bestehenden Wohngebieten am Neuen Weg und am Handwerkerweg. Er umfasst die Flurstücke 238/1, 238/2 und 238/3 der Flur 4 in der Gemarkung Schlagsdorf. Jede Person kann die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 9 einschließlich Begründung ab diesem Tag während der Dienststunden oder nach Vereinbarung im Amt Rehna, Fachbereich III Bau- und Ordnung, Freiheitsplatz 1, 19217 Rehna einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.
 Ergänzend erfolgt die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses im Internet unter <https://www.rehna.de/verwaltung/amt/bekanntmachungen/>. Die oben genannten Unterlagen zum Bebauungsplan Nr. 9 werden ebenfalls unter diesem Link in das Internet eingestellt.
 Auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.
 Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,
 wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 9 schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
 Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, sind nach § 5 Abs. 5 und 7 KV M-V unbeachtlich, wenn der Verstoß nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungs-vorschriften kann stets geltend gemacht werden.
 Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung und von durch Festsetzungen des Bebauungsplanes eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
 Schlagsdorf, den 25.11.2023



STELLENANGEBOTE

Physiotherapeut:in (m/w/d)
 in Teil- oder Vollzeit für unsere kleine öffentliche Praxis im Rosenhof auf dem Priwall gesucht. Bewerbung gerne digital an info@praxis-duering.de oder weitere Infos unter 04502-77535

IMMOBILIENKAUFGESUCHE

ANLAGEOBJEKTE

„OSTSEEPERLEN“ MFH / Anlageobj. eilig für HH-Kunden gesucht. OHNE vertragl. Bindung + Kostenfrei für Sie als Verkäufer. **Carina Neumann-Immobilien ☎ 040 555 402 74 + 0173 600 92 92**

IN DEN EIGENEN VIER WÄNDEN

Der Immobilienmarkt der Lübecker Nachrichten immer mittwochs und sonntags.



ANZEIGENSERVICE
 Tel. 0451 / 144-1111
 service.LN-online.de



Die IAG – Ihlenberger Abfallentsorgungsgesellschaft mbH ist ein innovatives Unternehmen auf dem Gebiet der umweltgerechten Entsorgung von Abfall. Wir arbeiten daran, dass die Verwertung und Entsorgung von Abfallstoffen die Umwelt immer weniger belastet. Das erreichen wir durch den konsequenten Einsatz modernster Technologien und das Engagement unserer hochqualifizierten Mitarbeiter.

Wir suchen zum nächstmöglichen Termin einen erfahrenen Handwerker / Gärtner – Garten- und Landschaftsbau (w/m/d)

IHRE AUFGABEN:

- Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten an und in Verwaltungsgebäuden
- Pflege und Bewirtschaftung von Grünflächen und Bepflanzungen
- Instandhaltung von anvertrauten Mess- und Prüfgeräten, Werkzeugen und Arbeitseinrichtungen
- Winterdienst zu veränderten Arbeitszeiten
- Mitwirkung an Maßnahmen zur Verbesserung der Ordnung und Sauberkeit am gesamten Betriebsstandort

IHR PROFIL:

- Sie haben eine abgeschlossene Ausbildung als Gärtner – Garten- und Landschaftsbau bzw. eine vergleichbare Qualifikation
- Sie verfügen über mindestens 2 Jahre Berufserfahrung
- Führerschein Klasse B mit Zusatz BE
- Hohe Zuverlässigkeit, handwerkliches Geschick
- Selbstständige und verantwortungsbewusste Arbeitsweise

WIR BIETEN IHNEN:

- Geregelte Arbeitszeiten
- leistungsgerechte Vergütung, Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld, betriebliche Altersvorsorge, Betriebliche Krankenzusatzversicherung, E-Bike-Leasing, Ticket Plus City-Card etc.
- Es erwartet Sie eine anspruchsvolle und vielseitige Tätigkeit mit Eigenverantwortung
- Sie arbeiten in einem engagierten und kollegialen Team.

IAG – Ihlenberger Abfallentsorgungsgesellschaft mbH
 Frau Carmen Meyer – Personalabteilung
 Ihlenberg 1, 23923 Selmsdorf
 Tel.: 038823 / 30 112, Fax: 038823 / 30 205
 personal@ihlenberg.de, <https://www.ihlenberg.de>



KÜSTENFISCHER.DE



DIE JOBBÖRSE FÜR DEINEN TRAUMJOB.

www.lebensart-weihnachtswelt.de

LEBENSART WEIHNACHTSWELT

1. bis 3. Dezember Gut Brook

bei Klütz | Boltenhagen · täglich 10 bis 18 Uhr




www.weekli.de

Automarkt



Einfach mehr bekommen

Jetzt bei uns zu attraktiven Konditionen

Der Taigo MOVE

Außen kompakt, innen geräumig, rundum besonders: Der Taigo MOVE kommt mit vielen Ausstattungen daher. Dazu zählen unter anderem die 16-Zoll-Leichtmetallräder „Zürich“, die abgedunkelte Heckscheibe und abgedunkelten hinteren Seitenscheiben sowie Pedalkappen aus gebürstetem Edelstahl und die Ambientebeleuchtung. Eben ein echter Volltreffer.

Taigo MOVE 1.0 TSI OPF 70 kW 5-Gang
Kraftstoffverbrauch kombiniert in l/100 km: 5,8-5,5; CO₂-Emissionen kombiniert in g/km: 132-124. Für das Fahrzeug liegen nur noch Verbrauchs- und Emissionswerte nach WLTP und nicht mehr nach NEFZ vor.²

Ausstattung: Multifunktionslenkrad in Leder, Spurhalteassistent „Lane Assist“, Digital Cockpit mehrfarbig, LED-Scheinwerfer mit Tagfahrlicht u.v.m.

Leasing-Sonderzahlung:	4.500,00 €
Laufzeit:	36 Monate
Jährliche Fahrleistung:	10.000 km
36 mtl. Leasingraten à	98,00 € ³

Ein Angebot der Volkswagen Leasing GmbH, Gifhorn Str. 57, 38112 Braunschweig.

Fahrzeugabbildung zeigt Sonderausstattungen. Bildliche Darstellungen können vom Auslieferungsstand abweichen. Gültig bis zum 31.12.2023. Stand 11/2023. Änderungen und Irrtümer vorbehalten. ¹ Unsere Fahrzeuge sind serienmäßig mit Sommerreifen ausgestattet. Seit dem 04.12.2010 sind Sie in der Bundesrepublik Deutschland gesetzlich verpflichtet, Ihr Fahrzeug winterlichen Witterungsbedingungen anzupassen. ² Angaben zu Verbrauch und CO₂-Emissionen bei Spannweiten in Abhängigkeit von den gewählten Ausstattungen des Fahrzeugs. ³ Inkl. Überführungskosten. Boni! vorausgesetzt. Es besteht ein gesetzliches Widerrufsrecht für Verbraucher im Fernabsatz.



Autohaus Martens

Ihr Volkswagen Partner

Autohaus Martens Inhaber: Ulrich Martens

Grüner Weg 27, 23936 Grevesmühlen
Tel. +49 3881 78800, <http://www.autohaus-martens-gvm.de>

Stellenangebote



Einfach immer nah.

Steigen Sie bei NAHBUS ein und verstärken Sie unser Team in Grevesmühlen zum nächstmöglichen Zeitpunkt als

Assistenz der Geschäftsführung (m/w/d)

Das sind Ihre Aufgaben:

- Unterstützung der Geschäftsführung im Tagesgeschäft
- Pflege und Aufbereitung des täglichen Posteingangs
- Koordinierung und inhaltliche Vorbereitung sowie Begleitung von Personalgesprächen, Geschäftsterminen, Videokonferenzen sowie Organisation von Geschäftsreisen
- Empfang und Bewirtung von Kunden und Geschäftspartnern
- Interne und externe Korrespondenz sowie Vertragsverwaltung
- Erstellung von Präsentationen
- Übernahme von Projektaufgaben

In dieser vielseitigen Position halten Sie der Geschäftsführung den Rücken frei und fungieren als Schnittstelle und Ansprechpartner für die verschiedenen innerbetrieblichen Fachabteilungen, Geschäftspartner, Aufgabenträger und Aufsichtsrat.

Das sollten Sie mitbringen:

- Abgeschlossene kaufmännische Ausbildung im Bereich Büromanagement, Bürokommunikation oder vergleichbare Qualifikation
- Mindestens drei Jahre Berufserfahrungen in diesem Bereich
- Versierter Umgang mit aktuellen Office-Anwendungen
- Exzellente Kenntnisse der deutschen Sprache
- Erfahrungen mit Docuware oder einem anderen Daten-Managementprogramm sind wünschenswert
- Organisatorisches Talent und analytische Fähigkeiten
- Selbständige, proaktive und ergebnisorientierte Arbeitsweise
- Kommunikationsstärke und hohe soziale Kompetenz

Diskretion und Loyalität sowie sehr gute Umgangsformen und ein gepflegtes Äußeres runden Ihr Profil ab.

Wir bieten:

- Spannendes und abwechslungsreiches Aufgabenspektrum in einem Verkehrsunternehmen
- Unbefristetes Arbeitsverhältnis in Vollzeit-Anstellung
- Vergütung nach dem Spartentarifvertrag im Nahverkehr in Mecklenburg-Vorpommern (TV-N-MV)
- Betriebliche Altersvorsorge

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbung, vorzugsweise per E-Mail an: bewerbung@nahbus.de

NAHBUS Nordwestmecklenburg GmbH
Wismarsche Straße 155
23936 Grevesmühlen
www.nahbus.de



Die IAG – Ihlenberger Abfallentsorgungsgesellschaft mbH ist ein innovatives Unternehmen auf dem Gebiet der umweltgerechten Entsorgung von Abfall. Wir arbeiten daran, dass die Verwertung und Entsorgung von Abfallstoffen die Umwelt immer weniger belastet. Das erreichen wir durch den konsequenten Einsatz modernster Technologien und das Engagement unserer hochqualifizierten Mitarbeiter.

Wir suchen zum nächstmöglichen Termin einen erfahrenen

Handwerker / Gärtner – Garten- und Landschaftsbau (w/m/d)

IHRE AUFGABEN:

- Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten an und in Verwaltungsgebäuden
- Pflege und Bewirtschaftung von Grünflächen und Bepflanzungen
- Instandhaltung von anvertrauten Mess- und Prüfgeräten, Werkzeugen und Arbeitseinrichtungen
- Winterdienst zu veränderten Arbeitszeiten
- Mitwirkung an Maßnahmen zur Verbesserung der Ordnung und Sauberkeit am gesamten Betriebsstandort

IHR PROFIL:

- Sie haben eine abgeschlossene Ausbildung als Gärtner – Garten- und Landschaftsbau bzw. eine vergleichbare Qualifikation.
- Sie verfügen über mindestens 2 Jahre Berufserfahrung.
- Führerschein Klasse B mit Zusatz BE
- hohe Zuverlässigkeit, handwerkliches Geschick
- selbstständige und verantwortungsbewusste Arbeitsweise

WIR BIETEN IHNEN:

- geregelte Arbeitszeiten
- leistungsgerechte Vergütung, Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld, betriebliche Altersvorsorge, Betriebliche Krankenzusatzversicherung, E-Bike-Leasing, Ticket Plus City-Card etc.
- Es erwartet Sie eine anspruchsvolle und vielseitige Tätigkeit mit Eigenverantwortung.
- Sie arbeiten in einem engagierten und kollegialen Team.

IAG – Ihlenberger Abfallentsorgungsgesellschaft mbH
Frau Carmen Meyer – Personalabteilung
Ihlenberg 1, 23923 Selmsdorf
Tel.: 038823 / 30 112, Fax: 038823 / 30 205
personal@ihlenberg.de, <https://www.ihlenberg.de>



Bekanntmachungen

Aktenzeichen: 4 II 9/23 Amtsgericht Ludwigslust

Ausschließungsbeschluss

Die Gläubiger, die ihre Forderungen gegen den Nachlass der Erblasserin Irene Vogt, letzte Anschrift: Schwanheider Straße 18, 19258 Boizenburg, in dem Aufgebotsverfahren vor dem Amtsgericht Ludwigslust, Aktenzeichen 4 II 9/23, nicht wirksam angemeldet haben, können von dem Erben nur insoweit Befriedigung ihrer Forderungen verlangen, als sich nach Befriedigung der nicht ausgeschlossenen Gläubiger noch ein Überschuss ergibt; ihr Recht, vor den Verbindlichkeiten aus Pflichtteilsrechten, Vermächtnissen und Auflagen berücksichtigt zu werden, bleibt unberührt.

Ludwigslust, 21.11.2023

Amtliche Bekanntmachungen

Einladung zur Stadtvertretung Rehna

Sitzungstermin: Donnerstag, 30.11.2023, 19:00 Uhr
Ort, Raum: Versammlungsraum des Langen Hauses, Freiheitsplatz 1, 19217 Rehna

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung, Festsetzung der Tagesordnung
- 3 Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 28.09.2023
- 4 Bericht des Bürgermeisters
- 5 Bericht des Finanzausschussvorsitzenden
- 6 Bericht des Umweltausschussvorsitzenden
- 7 Bericht des Bau- und Ordnungsausschussvorsitzenden
- 8 Bericht des Kultur-, Jugend- und Sozialausschussvorsitzenden
- 9 Bericht der Rechnungsprüfungsausschussvorsitzenden
- 10 Einwohnerfragestunde
- 11 Beschluss der Haushaltssatzung der Stadt Rehna für das Haushaltsjahr 2024
- 12 Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Gewerbegebiet Nord“ der Stadt Rehna - Entwurfs- und Auslegungsbekanntmachung
- 13 Vertrag zur finanziellen Beteiligung von Kommunen an Windenergieanlagen (Neuanlagen), hier Windenergievorhaben Grieben-Ost (Stepenitztal)
- 14 Beschluss über die Ersatzneubeschaffung eines Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeuges HLF 20 für die Freiwillige Feuerwehr Rehna
- 15 Aufstellungsbeschluss für die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rehna
- 16 Bebauungsplan Nr. 17 „Am Forstweg“
Beschluss über die Aufstellung einer Veränderungssperre
- 17 Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 26 „Solarpark an der Bahn in Nesow“ der Stadt Rehna
- 18 Verschiedenes

Nichtöffentlicher Teil:
Grundstücks-, Vergabe- und Personalangelegenheiten

Stadtvertretung Rehna
gez. Oldenburg, Bürgermeister f.d.R. Klüßendorf, SB FB I

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Schlagsdorf

Bebauungsplan Nr. 9 „Neuer Weg“ der Gemeinde Schlagsdorf

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schlagsdorf hat in ihrer Sitzung am 26.06.2023 den Bebauungsplan Nr. 9 „Neuer Weg“ als Satzung beschlossen und die dazugehörige Begründung gebilligt.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB ortsbüchlich bekannt gemacht. Entsprechend § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB tritt die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 9 „Neuer Weg“ mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich im nördlichen Bereich der Ortslage Schlagsdorf zwischen den bestehenden Wohngebieten am Neuen Weg und am Handwerkerweg. Er umfasst die Flurstücke 238/1, 238/2 und 238/3 der Flur 4 in der Gemarkung Schlagsdorf.

Jede Person kann die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 9 einschließlich Begründung ab diesem Tag während der Dienststunden oder nach Vereinbarung im Amt Rehna, Fachbereich III Bau- und Ordnung, Freiheitsplatz 1, 19217 Rehna einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Ergänzend erfolgt die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses im Internet unter <https://www.rehna.de/verwaltung/amt-bekanntmachungen/>. Die oben genannten Unterlagen zum Bebauungsplan Nr. 9 werden ebenfalls unter diesem Link in das Internet eingestellt.

Auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

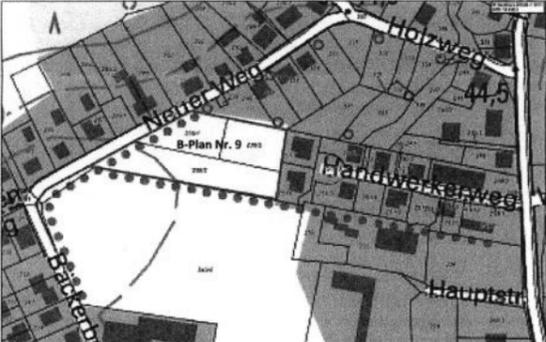
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 9 schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Vorlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, sind nach § 5 Abs. 5 und 7 KV M-V unbeachtlich, wenn der Verstoß nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung und von durch Festsetzungen des Bebauungsplanes eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Schlagsdorf, den 25.11.2023

Der Bürgermeister



Vorteile für unsere Abonnenten:

www.svz.de/vorteilswelt · www.pignitzer.de/vorteilswelt · www.nnn.de/vorteilswelt

06.11.2023

[Handwritten signature]

Bebauungsplan Nr. 9 „Neuer Weg“ der Gemeinde Schlagsdorf

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schlagsdorf hat in ihrer Sitzung am 26.06.2023 den Bebauungsplan Nr. 9 „Neuer Weg“ als Satzung beschlossen und die dazugehörige Begründung gebilligt.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Entsprechend § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB tritt die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 9 „Neuer Weg“ mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich im nördlichen Bereich der Ortslage Schlagsdorf zwischen den bestehenden Wohngebieten am Neuen Weg und am Handwerkerweg. Er umfasst die Flurstücke 238/1, 238/2 und 238/3 der Flur 4 in der Gemarkung Schlagsdorf.

Jede Person kann die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 9 einschließlich Begründung ab diesem Tag während der Dienststunden oder nach Vereinbarung im Amt Rehna, Fachbereich III Bau- und Ordnung, Freiheitsplatz 1, 19217 Rehna einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Ergänzend erfolgt die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses im Internet unter <https://www.rehna.de/verwaltung/amtl-bekanntmachungen/>. Die oben genannten Unterlagen zum Bebauungsplan Nr. 9 werden ebenfalls unter diesem Link in das Internet eingestellt.

Auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 9 schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

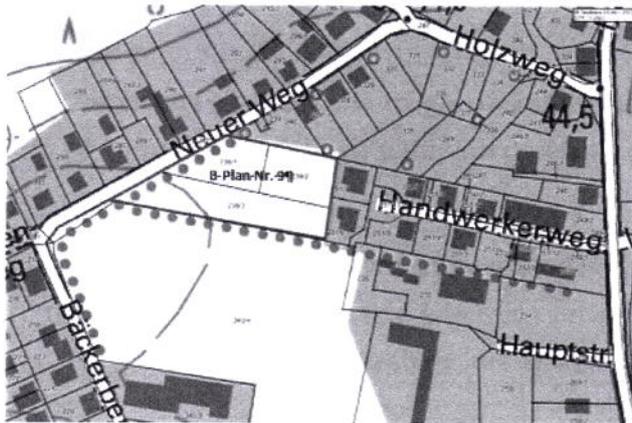
Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, sind nach § 5 Abs. 5 und 7 KV M-V unbeachtlich, wenn der Verstoß nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder

Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung und von durch Festsetzungen des Bebauungsplanes eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Schlagsdorf, den 25.11.2023

Der Bürgermeister



Amtliche Bekanntmachung vom 25.11.2023

Letzte Aktualisierung: 01.12.2023

AKTUELLE VERANSTALTUNGEN

Di, 05.12.2023, 19:00 Uhr

Sitzung der Gemeindevertretung Holdorf

Meetzener Straße 6, 19217 Holdorf, Dorfgemeinschaftshaus Holdorf

Di, 05.12.2023, 19:00 Uhr

Sitzung des Umweltausschusses der Stadt Rehna

Freiheitsplatz 1, 19217 Rehna, Amt Rehna, Besprechungsraum 1.20

Do, 07.12.2023, 18:00 Uhr

Sitzung der Gemeindevertretung Rieps
Dorfstraße 9, 19217 Rieps, Dorfgemein-
schaftshaus Rieps

Fr, 08.12.2023, 20:00 Uhr

KULTURTAGE DECHOW: Ein Abend mit
Dorothy
Dorfhaus Dechow

Weitere Veranstaltungen

[Faint circular stamp]
05.12.2023
S. A. [Signature]